



## **9. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2013 (GVBl. I S. 42), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung vom 01.12.2016 folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Langen vom 24.03.1999 beschlossen.

### **Artikel 1**

1. In § 9 Abs. 4 werden nach dem Wort „Verfügungsberechtigte“ die Worte „Bepflanzung und“ eingefügt.
2. § 19 wird um folgenden Abs. 1a ergänzt:  
(1a) Für Beisetzungen sind nur biologisch abbaubare Urnen zugelassen.  
§ 20c Abs. 6 und § 20d Abs. 5 werden gestrichen.
3. In § 20b Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Urnenwahlgrab“ die Worte „für zwei Urnen“ eingefügt.
4. § 20b Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst: Die Gräber können mit flach liegenden Grabmalen (Steinplatten) bodenbündig und ohne Steckbuchstaben gekennzeichnet werden.  
§ 20b Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.
5. § 20c Abs. 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst: Die Gräber können mit einem bodenbündigen Grabmal – nicht polierte Natursteinplatten – gekennzeichnet werden. Die Schriftplatte mit einer Größe von 30 x 40 cm oder 50 x 40 cm (Partnergrab) und einer Stärke von 5 cm ist mit Fundament im Erdreich einzulassen.
6. § 20d Abs. 1 wird wie folgt gefasst: Auf einer gesonderten Fläche werden Reihen- und Wahlgrabstätten mit Stelen für Erd- oder Urnenbestattungen abgegeben.  
In § 20d Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „mit einer Größe von 5 x 10 cm „ gestrichen.

### **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Langen, 2016-12-02  
DER MAGISTRAT DER STADT LANGEN

Gebhardt  
Bürgermeister

V. g. Änderungssatzung wurde am  
gemacht.

in der Langener Zeitung öffentlich bekannt